

von Beamten darauf Rücksicht zu nehmen, sei es, daß es darauf ankommt, auch auf andere Verhältnisse, die mit der Reorganisation in engem Zusammenhange stehen, Rücksicht nehmen zu können. Das dürften wohl, soweit die Gründe nicht im Materiellen der Justizverwaltung liegen, die Ursachen sein, daß man diesen Antrag dennoch festhalte, auch wenn man die Ueberzeugung hat, daß in dieser Finanzperiode nichts erreicht werden kann. Dies ist wenigstens der allgemeine Gesichtspunkt, der die Deputation bei diesem Antrage geleitet hat, und ich sollte meinen, da keine triftigen Gründe angeführt worden sind, um von dem Antrage — einem Antrage, der schon seit mehreren Landtagen angestrebt wird — zurückzutreten, so könnte die Kammer wohl bei ihm stehen bleiben, da nur bei einer Vereinfachung der Behörden das Ziel erreicht werden kann, was wir zur Erleichterung für die Staatskasse anstreben.

Präsident Dr. Haase: Ich erlaube mir, zur Motivierung meiner Abstimmung Einiges zu bemerken. Ich bin früher mit unsrer geehrten Deputation gegangen und habe dem Antrage, den sie heute noch vertheidigt, beigestimmt. Durch die Erklärung und Bedenken aber, die der Herr Staatsminister im Bezug auf diesen Antrag heute ausgesprochen hat, mit Hinsicht auf einige Bemerkungen mehrerer Sprecher vor mir, bin ich anderer Meinung geworden. Wenn ich meine Ansicht hierin geändert habe, so ist schon an sich aus meiner frühern Abstimmung zu entnehmen, daß dazu mein dormaliges Verhältniß zu dem Leipziger Appellationsgerichte als Mitglied desselben durchaus keine Veranlassung gegeben hat, vielmehr sind es Bedenken, die in der Sache selbst liegen und bei mir an Gewicht gewonnen haben, wodurch ich mich bestimmt habe, der ersten Kammer beizutreten. Ich halte mich nämlich eben zuerst daran, daß an und für sich eine Einheit im Rechtsprechen, wie sie die Kammer bei ihrem Beschlusse, die Appellationsgerichte aufzuheben, bezweckt, nicht erreicht werden dürfte, denn an die Stelle der aufgehobenen Appellationsgerichte würden mehrere Sectionen des verbleibenden einen Appellationsgerichts treten müssen, und ich weiß aus Erfahrung, daß in dergleichen Sectionen, obgleich sie einem und demselben Collegium angehören, verschiedene Ansichten sich geltend machen und daher auch aus selbigen unter einander verschiedene Rechtsprüche hervorgehen. Ferner mag ich auch nicht verkennen, daß, wenn die Ehesachen im ganzen Lande nur einem Appellationsgerichte verbleiben, daraus eine sehr große Beschwerde für die Betheiligten hervorgehen muß, indem dann auch die Bewohner der, von dem verbleibenden Appellationsgerichte entlegensten Orte sich dahin begeben müssen. Es ist wahr, daß Ehescheidungsprocesse nicht zu begünstigen und daher solchen Parteien Bequemlichkeiten durch Naherücken des Ehegerichts nicht zu fördern sind, allein unter selbigen befinden sich doch auch gewiß viele, die gerechten Grund haben dürften, die Ehescheidung zu beantragen und diese

trifft der Nachtheil. Haben wir früher bei der Verhandlung über die Bezirksgerichte gewünscht und darauf gesehen, daß die Bezirke nicht über die Maße ausgedehnt werden möchten, damit die an solche Gewiesenen davon nicht allzusehr entfernt und dadurch allzusehr beschwert würden, so ist auch gleicher Wunsch bei dem Gerichtsstande in Ehesachen gerechtfertigt; soll es nur ein Appellationsgericht für die Ehesachen im Lande geben, so ist es unmöglich, diesen Wunsch erfüllt zu sehen. Endlich aber würde auch überhaupt durch eine solche Einrichtung, wonach nur ein Appellationsgericht bestehen bliebe und für solches eine Stadt gewählt würde, die an den Grenzen des Landes gelegen, für die entfernten Orte eine große Ungleichheit hervorgehen und diese selbst dann noch stattfinden, wenn die zwei Appellationsgerichte zu Dresden und Bautzen erhalten würden. Mein geehrter Freund Reiche-Eisenstuck hat schon erwähnt, daß zeitlich die Appellationsgerichte mit den Kreisdirectionen gleichsam Hand in Hand gegangen sind, ich möchte sagen, bei einander gewohnt haben; in den vier Städten, wo Appellationsgerichte bestehen, befinden sich auch die Kreisdirectionen. Nun wissen wir noch nicht, wie es mit den Kreisdirectionen gehalten werden und ob deren Zahl fortbestehen soll. Wird es zuträglich sein, die mittlern Verwaltungsbehörden unvermindert bestehen zu lassen und die mittlern Justizbehörden auf eine oder zwei zu reduciren? Dies ist ein neues Bedenken, was sich mir aufdrängt. Dazu kommt, daß wir uns überhaupt noch im Ungewissen darüber befinden, welche Einrichtungen die zu erwartende bürgerliche Proceßordnung nöthig machen wird und wir können jetzt nicht wissen, welchen Einfluß diese künftigen Einrichtungen auf die vorliegende Frage äußern können und ob selbigen nicht die Annahme des Deputationsantrags hinderlich sein könnte. Warten wir daher lieber bis dahin. Diese Ungewißheit wird bald beseitigt werden. Die Deputation ist bei ihrem Gutachten von der Hoffnung geleitet worden, daß daraus eine sehr große Ersparniß hervorgehen würde, wenn man die Zahl der Appellationsgerichte reducirte. Auch ich habe mich dieser Hoffnung hingegeben und sie war es vorzüglich, die mich bei der ersten Verhandlung über jenen Antrag dem letztern beizutreten bestimmt hat. Allein jetzt ist diese Hoffnung bei mir verschwunden, denn jetzt sehe ich aus dem Berichte S. 350 klar, daß, wenn die vier Appellationsgerichte gegenwärtig erhalten bleiben, und zwar so, daß die Zahl ihrer Mitglieder und diese nur auf Räte beschränkt wird, überhaupt nur eine Ersparniß von ungefähr 10,000 Thlr. hervorgehen wird. Muß ich nun aber weiter aus den bereits von mir angegebenen Gründen es nicht rathlich und nicht nützlich erachten, drei Appellationsgerichte aufzuheben, und nehme ich an, daß deren zwei aufgehoben würden, so reducirt sich die Ersparniß auf ungefähr 6000 Thlr. Diese Ersparnisse sind aber verhältnißmäßig nach meiner Ansicht keine bedeutenden zu nennen und gehen wieder in sich selbst verloren, sie sind nur schein-